

Zwingende, supplementäre und fakultative Bestimmungen für VoG-Satzungen

Im Rahmen dieses Infoblatts können Sachverhalte nur verkürzt dargestellt werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass dieses Merkblatt ohne Gewähr veröffentlicht wird und dass dies keine rechtsverbindlichen Informationen sind. Sie geben eine erste fachlich fundierte Auskunft. Bei speziellen Fragestellungen empfehlen wir, entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen.

Vertragsfreiheit für die Satzung, aber...

Da die VoG auf einem Vertrag beruht, gilt das Grundprinzip der Vertragsfreiheit für die Satzung, die von den Gründern angenommen wird und die später von einer außerordentlichen Generalversammlung geändert werden kann. Die Satzungsfreiheit wird jedoch durch zwingende Vorschriften zum Schutz bestimmter privater Interessen und durch Vorschriften der öffentlichen Ordnung zum Schutz des allgemeinen Interesses eingeschränkt. Deshalb ist zu unterscheiden zwischen:

- Zwingenden Bestimmungen, im Rahmen derer das Gesetzbuch vorschreibt, wovon die Satzung nicht abweichen darf,
- supplementären Regelungen, für die das Gesetzbuch eine Regel vorsieht, die die Satzung ausdrücklich einschränken oder ändern kann,
- fakultative Bestimmungen, die in der Satzung festgehalten werden können oder auch nicht.

Viele der Bestimmungen sind gleichzeitig Mindestangaben in der Satzung, aber nicht alle zwingenden Bestimmungen müssen in der Satzung stehen. Dies ändert jedoch nichts an ihrer Gültigkeit.

Die zwingenden Bestimmungen oder die öffentliche Ordnung

Die Satzungsfreiheit wird durch zwingende Vorschriften im weiteren Sinne eingeschränkt, d. h. durch zwingende Vorschriften zum Schutz bestimmter privater Interessen und durch Vorschriften der öffentlichen Ordnung zum Schutz des allgemeinen Interesses.

Die Bestimmungen des Gesetzbuches, die Lösungen vorschreiben, von denen die Satzung nicht abweichen darf, können als im weiteren Sinne zwingend bezeichnet werden. Dies sind zum Beispiel die Vorschriften, die sich auf:

- die Verfolgung eines uneigennützigen Zwecks (Art. 1:2);
- die Verpflichtung, den Zweck und das Ziel der VoG genau anzugeben (Art. 2:9 § 2 Nr. 4);
- die Bezeichnung und die Verwendung der gesetzlichen Form: Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) (Art. 2:3).
- Bestimmungen über die Nichtigkeit von Beschlüssen der Organe (Art. 2:41 bis 2:47);
- das Verbot, in die Geschäftsordnung Bestimmungen aufzunehmen, die nach dem GGV in der Satzung enthalten sein müssen (Art. 2:59);
- das Verfahren zum Ausschluss eines Mitglieds (Art. 9:23);
- das Recht des Mitglieds, in Abwesenheit eines Kommissars in verschiedene Dokumente der VoG Einsicht zu nehmen (Art. 3:199);
- die Möglichkeit eines Mitglieds, sich bei der Generalversammlung vertreten zu lassen (Art. 9:15);
- die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Mitglieds (Art. 9:23);
- die Befugnisse, die das GGV der Generalversammlung zuweist (Art. 9:12);
- die Fälle, in denen die Generalversammlung einberufen werden muss (Art. 9:13);
- die Mindestfrist von fünfzehn Tagen für die Einberufung der Generalversammlung (Art. 9:14);

- die Vorschriften über die Abstimmung bei außerordentlichen Generalversammlungen und den Umgang mit Enthaltungen (Art. 9:21);
- die Verpflichtung, über die Entlastung der Verwalter und Kommissare durch eine besondere Abstimmung zu befinden, die von der Abstimmung über die Genehmigung des Jahresabschlusses getrennt ist (Art. 9:20);
- den kollegialen Charakter des Verwaltungsrates (Art. 9:5);
- die allgemeine Regelung der Haftung der Verwaltungsratsmitglieder (Art. 2:56 bis 2:59);
- die Verpflichtung des Verwaltungsrats, für die Kontinuität der Tätigkeit der VoG zu sorgen, wenn schwerwiegende und übereinstimmende Tatsachen die Zukunft der VoG gefährden könnten (Art. 2:52);
- die Einhaltung der Vorschriften, wenn ein Verwalter ein direktes oder indirektes Vermögensinteresse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht (Art. 9:8);
- die Erstellung eines Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsrats (Art. 9:9 Abs. 3);
- die Anforderungen an die Kommunikation einer VoG (Art. 2:20);
- der Begriff der täglichen Geschäftsführung (Art. 9:10);
- die Führung des Jahresabschlusses (Art. 3:47);
- die Auflösung der Vereinigung (Art. 2:109 bis 2:113);
- die Liquidation (Art. 2:115 bis 2:145);
- die Umwandlung einer VoG in eine IVoG (Art. 14:46 ff.) oder in eine zugelassene Genossenschaft oder eine als Sozialunternehmen zugelassene Gesellschaft (Art. 14:37 ff.);
- die Verlegung des VoG-Sitzes in einen anderen Staat (Art. 14:54);
- die Umstrukturierung des Vereins (Art. 13:1 bis 13:10);
- die Verpflichtung, einen ständigen Vertreter zu ernennen, wenn eine juristische Person Geschäftsführer ist (Art. 2:55);
- die Pflicht, die Rechte und Pflichten der beitretenden Mitglieder in der Satzung und nicht in einer Geschäftsführung festzulegen (Art. 9:3 § 2)
- usw.

Die ergänzenden Bestimmungen

Gesetzliche Regelungen, von denen die Satzung abweichen kann, werden als supplementär bezeichnet. Es handelt sich dabei um Bestimmungen, für die das Gesetzbuch eine Regel vorsieht, die die Satzung ausdrücklich einschränken oder ändern kann, wie z.B.:

- die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder (Art. 9:13 Abs. 3);
- das Erfordernis eines Anwesenheitsquorums oder die Mehrheitsregel für ordentliche Versammlungen (Art. 2:41);
- die Möglichkeit, einzelnen Mitgliedern ein größeres Stimmrecht zu erteilen (Art. 9:17);
- die Restkompetenzen des Verwaltungsrats, da der Generalversammlung zusätzliche Befugnisse eingeräumt werden können (Art. 9:12, 10°);
- die Möglichkeit, ein Verwaltungsratsmitglied zu ermächtigen, sich bei der Sitzung des Verwaltungsrats durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten zu lassen (Art. 9:96 Abs. 2);
- die Möglichkeit, im Falle der Vakanz eines Verwaltungsratsmitglieds dem Verwaltungsrat zu untersagen, ein neues Verwaltungsratsmitglied zu kooptieren (Art. 9:6 Abs. 2);
- die Änderung des satzungsmäßigen Sitzes der VoG in derselben Region (oder in einer anderen Region, in der die Unterlagen in derselben Sprache hinterlegt werden können) durch Beschluss des Verwaltungsrats (Art. 2:4 Abs. 3);
- die Befugnisse des Organs zur allgemeinen Vertretung (Art. 9:7 § 1 Abs. 2) oder zur täglichen Geschäftsführung (Art. 9:10 Abs. 3), wobei klargestellt wird, dass Einschränkungen, die in der Satzung vorgenommen werden, Dritten gegenüber nicht durchsetzbar sind;

- die Möglichkeit des Verwaltungsrats, die Möglichkeit einstimmiger schriftlicher Beschlüsse auszuschließen (Art. 9:9 Abs. 1);
- die Möglichkeit, einem zurückgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied die Rücknahme seiner Einlage zu gestatten (Art. 9:23 Abs. 3)
- usw.

Die fakultativen Bestimmungen

Die Entscheidungen, die das Gesetzbuch zu treffen erlaubt, werden als fakultative Bestimmungen bezeichnet. Sie erlauben beispielsweise:

- ein Organ zur allgemeinen Vertretung (Art. 9:7 Abs. 2) oder zur täglichen Geschäftsführung (Art. 2:10) einzurichten;
- eine Geschäftsordnung einzuführen (Art. 2:59);
- die Befugnisse bestimmter Organe zu beschränken, wie z.B. die des Verwaltungsrats (Art. 9:7 § 1), des allgemeinen Vertretungsorgans (Art. 9:7 § 2 Abs. 2) oder des Organs für die tägliche Geschäftsführung (Art. 9:10 Abs. 3);
- einem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich bei der Generalversammlung durch einen Dritten vertreten zu lassen (Art. 9:15) oder einem Verwaltungsratsmitglied die Möglichkeit zu geben, sich bei den Sitzungen des Verwaltungsrats durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten zu lassen (Art. 9:9 Abs. 2);
- die elektronische Adresse oder die Adresse der Website im Auszug aus der Gründungsurkunde (Art. 2:9 Abs. 2) oder in den Urkunden (Art. 2:20 Abs. 6) zu erwähnen;
- die Befugnis des Verwaltungsrats, den satzungsmäßigen Sitz der VoG im selben Sprachgebiet zu ändern, auszuschließen oder zu beschränken (Art. 2:4 Abs. 3);
- eine VoG zu ermächtigen, die im Namen der in Gründung befindlichen VoG eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen (Art. 2:2);
- eine Zulassung als Berufsverband zu beantragen (Art. 9:24);
- ein Recht auf Übernahme der Einlage durch die Mitglieder vorzusehen (Art. 9:23)
- usw.

Als fakultative Regeln sind auch die zwingenden Mindestvorschriften anzusehen, die eingehalten werden müssen, die aber durch die Satzung verschärft werden können. Wie z.B. die Frist für die Einberufung der Generalversammlung (Art. 9:14) oder die Mindestanzahl der Mitglieder, die erforderlich ist, um die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen (Art. 9:13).

Quellen

Davagle, Michel: Mémento des ASBL 2021, 292-296.

Die Artikel-Verweise beziehen sich auf das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019.